TOP 22:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2015) 613 final

Drucksache: 9/16 und zu 9/16

Der Verordnungsvorschlag zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist Teil der Luftverkehrsstrategie der Kommission, deren Ziel die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Luftfahrtbranche ist.

Mit der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollen die wesentlichen Anforderungen an die Sicherheit im Luftverkehr neu strukturiert und umfassend geregelt werden. Gleichzeitig soll die Luftfahrtverwaltung innerhalb der EU einheitlich organisiert und unter die Aufsicht der Kommission gestellt werden, die sich dabei der Agentur EASA (European Aviation Safety Agency) bedient.

Die Änderungen im Einzelnen:

- Es soll den Mitgliedstaaten freigestellt werden, staatliche Luftfahrzeuge (zum Beispiel Militär, Polizei, Feuerwehr, Zoll) mit Zustimmung der Kommission den europäischen Regelungen zu unterwerfen. Umgekehrt sollen Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Kommission auch spezielle Bereiche aus der Anwendung der europäischen Regelungen herausnehmen dürfen;
- Ein neuer Artikel zu Drohnen (Remotely Piloted Aircraft Systems RPAS) soll aufgenommen werden. Drohnen sollen abhängig vom Risiko und von der Komplexität ihres Betriebs reglementiert werden. Für Flugmodelle sind keine Ausnahmen oder speziellen Regelungen vorgesehen;
- Die Aufgaben der EASA sollen klarer abgegrenzt und dabei diejenigen Bereiche der Flugsicherheit einbezogen werden, die bislang nicht erfasst sind (die Flugzeugabfertigung auf dem Flughafenvorfeld nach Artikel 32 Absatz 2, die

. . .

Umgebung von Flughäfen nach Artikel 33, Luftsicherheitsaspekte nach Artikel 76, Krisenmanagement nach Artikel 78, die Umsetzung des SES-Programms nach Artikel 80, Cybersecurity nach Annex II);

- Bei den Umweltanforderungen im Luftverkehr soll die Bindung an die Standards der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) aufgegeben (Annex 16) und Flexibilität für europäische Regelungen ermöglicht (Artikel 75) werden;
- Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten soll verbessert und eine Übertragung von Aufgaben der Behörden an andere Behörden ermöglicht werden. Dies soll von der EASA kontrolliert und von der Kommission koordiniert werden. Bei Mängeln in der Aufsicht soll die Kommission Abhilfemaßnahmen treffen können;
- Zusätzlich zum "Management Board" soll ein Exekutivrat eingerichtet werden (Artikel 90);
- Der Haushalt der EASA soll stabilisiert, die Aufgaben der EASA im Bereich ATM (Air traffic Management) sollen aus Flugsicherungsgebühren finanziert werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 9/1/16 ersichtlich.